

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

2022
in €

1 im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von	147.460.300
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	152.474.900
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-5.014.600
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.014.600

2 im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	142.129.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	142.225.700
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-96.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.002.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	40.362.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-31.360.300
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-31.456.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	33.207.700
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.751.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	30.456.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.000.000

§ 2 Kreditermächtigung

	2022 in €
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	33.207.700
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	-

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2022 in €
Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	52.384.000

§ 4 Kassenkredite

	2022 in €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000.000

§ 5 Steuersätze

	2022 v.H.
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt	
1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf	395
der Steuermessbeträge.	

Fellbach, 18.05.2022

gez.

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 13.05.2022 - Az: RPS14-2241-2 /26/ 157 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Fellbach für das Jahr 2022 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 auf 33.207.700 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 auf 52.384.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt in Höhe von 35.707.000 €. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf 25.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Der Haushaltsplan 2022 wird in der Zeit von Mittwoch, 25.05.2022 bis einschließlich Freitag, 03.06.2022 auf dem Rathaus Fellbach, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Sie können auch ohne Termin die Einsichtnahme vornehmen.

* * * * *

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.